

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Sternemann und Glup
Freie Architekten und Stadtplaner
Zwingerstraße 10
74889 Sinsheim

**Landratsamt Karlsruhe
Baurechtsamt**
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Sprechzeiten
Mo., Mi.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten;

Kontakt
Telefon 0721/936-86150
Fax 0721/936-86699
E-Mail bauleitplanung@landratsamt-karlsruhe.de

Karlsruhe, 25.02.2021

Handwritten: Gemeinde Bad Schönborn

FB II Bad Schönborn				
Eingang:				
04. März 2021				

Abteilung
Bauleitplanung/Koordination

Ansprechpartner/in
Frau Forcher

Aktenzeichen
01900070/0002
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 13 a i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)
Ihr Schreiben vom 26.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Bad Schönborn

- Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan für das Gebiet:
 vorhabenbezogener Bebauungsplan
 sonstige Satzungen:

Fristablauf für die Stellungnahme am:

26.02.201

B. Stellungnahme

- keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

S-Bahn/Tram Haltestelle:
Ettlinger Tor Linien 2, 5, S4, S1, S11
Aufgrund aktueller Baustellensituation
Umlenkungsfahrpläne beachten!
Parkhäuser:
„Kongresszentrum“, „Staatstheater“

Bankverbindungen:
Landesbank BW IBAN: DE76600501017402045408 - BIC: SOLADEST600
Spk Kraichgau IBAN: DE35663500360000404848 - BIC: BRUSDE66XXX
Spk Karlsruhe-Ettlingen IBAN: DE52660501010001040237 - BIC: KARSDE66XXX
Postbank Karlsruhe IBAN: DE90660100750004370758 - BIC: PBNKDEFFXXX


IHRE BEHÖRDENNUMMER
Servicecenter Stadt- und Landkreis Karlsruhe


Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

B. Stellungnahme Kreisbrandmeister (44.11001)

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundsatz - Durchführung vom wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren.

1.1 Art der Vorgabe

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.

Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.

Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.

Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.

Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.

Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten

Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.

Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.

1.2 Rechtsgrundlage

§§ 3,4,15 und 33 LBO
DVGW Arbeitsblatt W 405
§2 LBOAVO

1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Keine

B. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz –

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planungsträger das Verfahren nach § 13 a BauGB durchführt. Den Unterlagen war bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 05.10.2020, beigefügt. Die dortigen artenschutzfachlichen Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar, sodass das Gesamtfazit unter Ziff. 6.0 geteilt wird. Die dort für Vögel und Fledermäuse in Tabelle 5 dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bitten wir zwingend umzusetzen.

B. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft - Industrieabwasser/AwSV

Abwasser

Gemäß § 55 (2) WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken ortsnah versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine schadlose Versickerung liegt in der Regel vor, wenn das Niederschlagswasser oberirdisch flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem, bewachsenem Boden versickert wird.

Nach § 57 (1) WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (Direkteinleitung) ins Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Entwässerungsplanung ist im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz abzustimmen.

Vor einer Einleitung in die öffentliche Kanalisation des Niederschlagswassers sind die Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen, z. B. kann die Versickerung (evtl. Teilversickerung) und Rückhaltung des Niederschlagswassers über Mulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgen. Der Versiegelungsgrad ist auf das notwendigste zu begrenzen z. B. durch die Ausführung von Gründächer und offenen Pflastersysteme.

Wir bitten um Beachtung unseres Informationsschreibens zur „Nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen einer Bebauungsplanung“ vom 21.07.2020.

Das Landratsamt Karlsruhe, als untere Wasserbehörde, entscheidet nach Vorlage des Entwässerungskonzepts ob eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig wird.

Immissionsschutz

Nördlich des geplanten allgemeinen Wohngebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe die katholische Kirche (St. Lambertus). Diese verfügt über einen Glockenturm, bei dem es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) handelt, woraus sich Betreiberpflichten nach § 22 BImSchG ergeben, u.a. in Bezug auf Lärm. Für das *weltliche Läuten*, wozu insbesondere Glockenschläge zur Zeitangabe zählen, gelten hierbei die Beurteilungsmaßstäbe der TA Lärm. Diese sieht für allgemeine Wohngebiete einen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tagsüber (6 - 22 Uhr) sowie von 40 dB(A) nachts (22 - 6 Uhr) vor. Geräusche durch Glocken sind in der Regel stark impuls- und tonhaltig, so dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei angrenzender Wohnbebauung nur schwierig zu bewerkstelligen ist. Sollten aus dem hier geplanten Wohngebiet Beschwerden gegen das weltliche Läuten der katholischen Kirche vorgebracht werden, hat diese ggf. mit Einschränkungen desselbigen zu rechnen.

Nach unserem Kenntnisstand wurden in der Vergangenheit am Sole-Aktiv-Park - insbesondere dessen Veranstaltungsbühne – teils Veranstaltungen/Feiern durchgeführt. Falls dies in naher Zukunft weiterhin zutreffen sollte, empfehlen wir dies durch ein entsprechendes fachliches Lärmgutachten zu berücksichtigen (u. a. Anzahl der Veranstaltungen im Jahr, welche Arten von Veranstaltungen etc?). Veranstaltungen wie Musikensembles, Kurkonzerte u. a. können mit Lärmmissionen verbunden sein und zu Belästigung der Nachbarschaft führen.

Unserer Ansicht nach scheint die geplante Bebauung sehr verdichtet. Sofern Energieanlagen wie z. Bsp. Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmepumpen vorgesehen sind, sind auch diese lärmtechnisch zu betrachten. Bzgl. einer Kraft-Wärmekopplungsanlage wäre der Lärmimmissionswert von nachts 25 dB (A) in der am meisten betroffenen Wohnung durch ein Lärmgutachten zu betrachten und letztendlich auch sicherzustellen.

Die Einholung eines entsprechenden fachlichen Lärmgutachtens für die o. g. Punkte würde sich deshalb empfehlen.

Abfallrecht

Aus den vorgelegten Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan "Waldparkstraße Nr. 9" ist nicht erkennbar, ob und ggf. in welchem Umfang durch den Bebauungsplan Bodenaushub anfallen wird. Der Antragsteller ist deshalb aufzufordern, hierzu Aussagen in die Begründung mitaufzunehmen. Sollte Bodenaushub in einer voraussichtlichen Menge von mehr als 500 Kubikmeter durch die Gestaltung des Planungsgebietes oder das daran anschließenden Bauvorhaben anfallen, ist dieser Bodenaushub vorrangig durch einen Erdmassenausgleich vor Ort zu verwenden.

Sofern dies nicht möglich ist (z. B. auf Grund des Bauens im Bestand), sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Im Rahmen der Beantragung des konkreten Bauvorhabens ist dann ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Darauf ist bereits im Bebauungsplan hinzuweisen. Dies ist auch erforderlich, soweit es sich beim Abbruch bestehender Anlagen um eine verfahrenspflichtige Abbruchmaßnahme handelt.

B. Stellungnahme Baurechtsamt (Az. V- 50.11001/ 50.11002)

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

1.1 Art der Vorgabe

Bebauungsplan der Innenentwicklung, Grundfläche unter 7 ha, keine UVP-pflichtigen

1.2 Rechtsgrundlage

§ 13a BauGB

1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Entfällt

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

Entfällt

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Allgemeine Hinweise:

Gemäß 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO können die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch elektronisch geltend gemacht werden.

Bitte weisen Sie in der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten) darauf hin.

Auf die §§ 4 a Abs. 4 (Internet, zentrales Internetportal) und 10 a Abs. 2 BauGB (Einstellung des wirksamen BPs ins Internet, zentrales Internetportal) wird vorsorglich hingewiesen.

Auf weitere Anforderungen über die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage wird ebenfalls vorsorglich hingewiesen (§ 3 Abs.2 BauGB und Urteil vom 18.07.2013 - BVerwG 4 CN 3.12: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Ein **Satzungsblatt** ist noch zu erstellen.

Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:

Keine Anregungen bzw. Bedenken

Zu den örtlichen Bauvorschriften:

Es wird darauf hingewiesen, dass gefangene Stellplätze laut Rechtsprechung sofern sie einer Nutzungseinheit zugewiesen sind, eigentlich zulässig sind.

Zur Begründung:

Keine Anregungen bzw. Bedenken

Das **Amt für Straßen**, das **Gesundheitsamt**, das **Landwirtschaftsamt** und der **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe** haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Katzoreck

Anlagen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Sternemann und Glup
Freie Architekten und Stadtplaner
Zwingergasse 10
74889 Sinsheim

Freiburg i. Br., 24.02.2021
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 21-00872

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Projekt-Nr. 258432 - Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften "Waldparkstraße Nr. 9",
Gemeinde Bad Schönborn, Teilort Mingolsheim, Lkr. Karlsruhe (TK 25: 6717 Waghäusel)**

**Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**

Ihr Schreiben vom 26.01.2021

Anhörungsfrist 26.02.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Jurensismergel-Formation (Unterjura).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung¹) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Nahbereich von Mineral-/Heilwasserbrunnen. Das LGRB hat keine näheren Kenntnisse zu den Brunnen. Seitens der Stadtverwaltung besteht kein Interesse an der Abgrenzung eines Heilquellenschutzgebietes. Eine nähere hydrogeologische Beurteilung ist nicht möglich.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



FB II Bad Schönborn			
Eingang:			
23. Feb. 2021			
Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt			
Bad Schönborn e. V.			

„Obst-Gen-Garten“ Bad Schönborn
Kreisumwelt-Preisträger 1992, 1994, 2003

Oberdieck-Preisträger 2002
www.ahnu-bad-schoenborn.de

Bürgermeisteramt
Bad Schönborn
Friedrichstr. 67
76669 Bad Schönborn

Gemeinde Bad Schönborn				
FBI	FBII	FBIII	FB IV	
Eingang: 22. Feb. 2021			Weiter am:	
z.Erl.	Kopie	Rü	zdA	Sekr.

22.02.2021

AHNU
Marian-Bernd Nagel
Hammerstadtstr. 25
76669 Bad Schönborn

Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldparkstraße Nr. 9“, Mingolsheim ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die nachfolgenden Hinweise zu beachten und eine Begutachtung der dort anzutreffenden Vogel- und Tierindividuen vorzunehmen:

Aus unserem Blickwinkel betrachtet wurde in diesem Baugebiet auf ornithologische Belange kaum ernsthaft Rücksicht genommen. Das zeigt schon die Auflistung der wenigen angetroffenen Vogelarten und deren empfohlenen Schutzmaßnahmen. Dies ist auch nicht verwunderlich, da die Begutachtung erst am 17. Juli erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt haben die meisten Vogelarten ihre Brutstätte schon verlassen. Die in der Beschreibung aufgeführten hohen Fichten sind potentielle Brutstätten z.B. von Turmfalken, die in dem Gebiet regelmäßig vorkommen. Die Nester sind vom Boden aus normalerweise nicht zu entdecken, höchstens wenn gerade die Jungvögel gefüttert werden.

Neben zahlreichen anderen Vogelarten wurde mehrmals in dem Gebiet auch der Wiedehopf angetroffen. Damit ist davon auszugehen, dass die offenen Flächen zumindest für die Nahrungssuche der bedrohten Vogelart der ROTEN LISTE genutzt wird. Inwieweit er auch hier brütet sollte untersucht werden.

Damit eine aussagekräftige natur- und artenschutzgemäße Festlegung getroffen werden kann, halten ich eine ornithologische Bestandsaufnahme - zum geeigneten Zeitpunkt - für zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt Bad Schönborn e. V.

„Obst-Gen-Garten“ Bad Schönborn Oberdieck-Preisträger 2002
Kreisumwelt-Preisträger 1992, 1994, 2003 www.ahnu-bad-schoenborn.de

Eingang:				
22. Feb. 2021				

Bürgermeisteramt
Bad Schönborn
Friedrichstr. 67
76669 Bad Schönborn

18.02.2021

AHNU
Marian-Bernd Nagel
Hammerstadtstr. 25
76669 Bad Schönborn

Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldparkstraße Nr. 9“, Mingolsheim ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Entwurf einer Neu-Bebauung des Grundstücks Waldparkstraße Nr. 9 liegt eine erheblich Veränderung des Baucharakters des gesamten Wohngebietes zwischen Falltorstraße und Kurpark Mingolsheim vor.

Es ist geplant eine neue Straßenzufahrt zwischen Haus Nr. 9 und Haus Nr. 23 zu schaffen. Diese Straße und geplante Wohngebäude parallel zur Friedhofsmauer verändern das gesamte Wohnumfeld. Doch es liegt keine ausreichende Gesamtplanung vor. Nur Straßenstümpfe sind angedeutet. Ein Grün- bzw. Gartenfläche als Puffer zum Friedhof Mingolsheim soll beseitigt werden: Die Wildtiere und deren Nahrungspflanzen werden weiter zurückgedrängt. Problematisch ist, dass der Abstand zwischen dem 4. geplanten Wohngebäude und der Friedhofsmauer nur noch sehr gering ist, nur 7 m.

Störende Geräusche werden zukünftig Beerdigungen begleiten. Eine Möglichkeit gibt es diese zu minimieren, wenn eine ca.5 m breite und hohe Wallhecke als Lärm- und Sichtschutz ausgebildet wird. Diese würde eine angemessene Ausgleichsmaßnahme sein für den Verlust von innerstädtischen Gärten.

Auf den Dächern sind PV-Anlagen zur Stromerzeugung zu montieren und Brauchwasserkollektoren zu installieren. Flachdachbegrünung ist vorzunehmen.

Regenwassernutzung bzw. Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zum Versickern zu bringen. Es darf zukünftig kein Regenwasser mehr durch Ableitung in den Kanal der Versickerung entzogen werden. Dies minimiert die Kosten für die Regenrückhaltung.

Mit freundlichen Grüßen